

GZ.: BMI-LR1423/0004-III/1/a/2012

Wien, am 27.2.2012

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 W I E N

Zu Zl. BMF-220000/0007-V/5/2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert
werden (IKT-Konsolidierungsgesetz –IKTKonG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist heute tief mit den organisatorischen Prozessen in den einzelnen Ressorts verschmolzen. Der Grundsatz, dass die Struktur der Strategie folgt, wird auch für die IKT verfolgt, welche grundsätzlich die fachlich-organisatorischen Bedürfnisse im jeweiligen Ressort unterstützt und umsetzt. Ein Entkoppeln dieser beider Leistungsanteile führt somit – unabhängig von der verfassungsrechtlich normierten Verantwortlichkeit der jeweiligen Minister für ihr Fachressort – zu einem tiefen Eingriff in die Steuerungsmöglichkeiten und Autarkie der Ressortleitungen, die letztlich die Erfolgsverantwortung für die Unternehmensprozesse hat. Diese Erfolgsverantwortung ist durch die Änderungen des Haushaltsrechts noch stärker unterstrichen worden. Da die meisten Verantwortungsbereiche der Ressorts nicht IT als Unternehmenskernkompetenz aufweisen, muss die Gestaltungsmöglichkeit auf der Organisationsebene erhalten bleiben und diese geht mit dem Bedarf an (rudimentärer) eigener IT-Organisation einher. Bei einer Trennung wäre die logische Konsequenz, dass die heute eindeutige Verantwortlichkeit für Reformvorhaben in eine geteilte Verantwortung münden würde und derartige Vorhaben dadurch wesentlich schwerer umsetzbar werden würden.

Zum Vorblatt (Finanzielle Auswirkungen):

Zweifelsfrei ist eine budgetäre Betroffenheit des BM.I erkennbar. Die konkreten finanziellen Auswirkungen für das BM.I sind in Ermangelung ausreichend – im Vorblatt – dargestellter Kennzahlen und Messgrößen, aber auch aufgrund der Neuartigkeit und der für eine Kalkulation erforderlichen Erfahrungen nicht bewertbar.

Es wird jedoch angemerkt, dass laut BMF (Schreiben vom 14.2.2012) im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2013-2016 beim Punkt „IT-Standards vereinheitlichen“ von folgenden Einsparungen im Ressortbereich des BM.I ausgegangen wird (d.h. folgende Einsparungsbeträge sind vom BM.I zu erbringen):

für das Jahr 2013: -10,660 Mio. €

für das Jahr 2014: -16,430 Mio. €

für das Jahr 2015: -20,000 Mio. €

für das Jahr 2016: -21,710 Mio. €

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §§ 1 und 2:

Als Zielsetzung des ggst. Entwurfs wird *die Konsolidierung und Vereinheitlichung bestehender und neu zu schaffender IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Bundes* angeführt. Dabei stehen ein effizienter Betrieb sowie ein hohes Maß an Datensicherheit und –qualität im Vordergrund.

§ 2 zählt beispielhaft bestehende sowie mögliche neue Lösungen auf: Bundesclient-Architektur, gemeinsame Lösung und Wartung zur Entwicklung und Wartung der Internetauftritte der Bundesdienststellen (Content Management System), den ELAK, das IT-Lizenzmanagement des Bundes, die duale Zustellung, elektronische Zustellung, usw.

Dazu ist anzumerken, dass eine technische Konsolidierung im Sinne einer Standardisierung jedenfalls zu begrüßen ist, sofern die organisationsbezogenen und aufgabenorientierten Belange der Ressorts (Stichwort: Bundesclient-Architektur) und **individuelle Erfordernisse des Bundesministeriums für Inneres Berücksichtigung** finden.

In § 2 Abs. 1 wird abgesehen von einer demonstrativen Aufzählung nicht näher definiert, was unter „einheitliche IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Bundes“ zu verstehen ist. Eine

diesbezügliche eindeutige Definition ist allerdings aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit angezeigt, hängt doch von dieser ab, ob die Festlegung der Standards sowie Entwicklung und Betrieb einer IT-Lösung in Zukunft in die Zuständigkeit und Verantwortung des BKA/BMF/BRZ oder weiterhin in jene des jeweiligen Fachressorts ressortieren.

Hinsichtlich der in der Aufzählung angeführten Abkürzung „ELAK“ wird im Übrigen angeregt, stattdessen die in § 1 Abs. 2 der Büroordnung 2004 verwendete Langform „elektronisches Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystem“ zu verwenden. Hierdurch soll der Eindruck der gesetzlichen Festlegung auf den ELAK (im Bund) als ein bestimmtes Produkt vermieden werden.

Ferner sollte die IT-Standardisierung der elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitung besser auf die Bundesministerien beschränkt werden; weil auch die dahinter stehende organisatorische Regelungskompetenz, nämlich die Festlegung einer einheitlichen Kanzleiordnung gem. § 12 BMG 1986 auf die Ministerien beschränkt ist.

Zu § 3:

Die Festlegung der IKT-Standards mittels Verordnung des BKA sollte nicht nur im Einvernehmen mit dem BMF sondern aufgrund der engen Verzahnung mit den in § 2 angeführten IKT Lösungen und IT Verfahren des Bundes mit den betroffenen Geschäftsprozessen in den Bundesressorts - beispielhaft sei hier der ELAK oder die Bundesclient-Architektur genannt - eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung (Einvernehmen mit allen Ressorts) vorgesehen werden, um den Interessens- und Problemlagen aller Ressorts Rechnung tragen zu können, da ansonsten die Gefahr besteht, dass an den Bedürfnissen der Ressorts vorbeigehende Lösungen gleichsam aufoktroiyert werden könnten.

Gerade das BM.I weist aufgrund seiner Größe, der hohen Anzahl an nachgeordneten Dienststellen im gesamten Bundesgebiet und der spezifischen Anforderungen im Exekutivdienstbereich eine Reihe von Besonderheiten im Vergleich zu anderen Ressorts auf, die sich auch in den Anforderungen an IKT-Lösungen niederschlagen.

Zu § 4:

In § 4 wird die BRZ GmbH als Auftragnehmer für die Entwicklung, Weiterentwicklung und den Betrieb von IKT-Lösungen und IT-Verfahren gem. § 2 normiert, sofern das Angebot nachvollziehbar marktkonform ist. Der Betrieb ist jedenfalls bei der BRZ GmbH zu beauftragen, sofern das Angebot nachvollziehbar marktkonform ist.

Die Formulierung definiert nicht präzise, wer das Vorliegen der Marktkonformität festzustellen hat, in welcher Form diese zu umschreiben und nach welchen Kriterien diese zu beurteilen ist.

Dazu ist anzumerken, dass in § 2 (Gegenstand und Befugnisse) des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH neben Abs. 3 (gesetzlich übertragenen Aufgaben) die Absätze 5 und 6 weitere Beauftragungsmöglichkeiten der BRZ GmbH vorsehen, welche laufend von allen Bundesministerien genutzt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ohne ein technisches Benchmarking eine Beauftragungspflicht normiert wird. Systemüberlastungen, mögliche Realisierungsverzögerungen oder aber auch Standardisierungsverluste könnten die Folge sein.

Letztlich wird so ein Monopol für Bereiche eingerichtet, für die es auch alternative Anbieter am Markt gibt (z.B. duale Zustellung, Amtssignatur), was gerade aus Gründen der Kosteneffizienz nicht zweckmäßig scheint. Ebenso sollten Ressorts einen von § 2 erfassten Service auch selbst betreiben können, wenn dies im Vergleich zur BRZ-GmbH kostengünstiger möglich ist.

Es bleibt mehr als fraglich, ob das angestrebte Einsparungspotential von EUR 148 Mio. bis 2016 erreicht werden kann, wenn eine Kostenglättung zu Lasten der Fachressorts erfolgt.

Aus Sicht des BM.I wäre die Beauftragungspflicht daher jedenfalls aus dem Gesetzestext zu streichen.

Von dieser Problematik wird auch ein im .BK zur Zeit laufendes Projekt IKDA zur Umsetzung eines zukünftigen Workflow und Aktenverwaltungssystems im BK-Bereich berührt. Der vorgesehene Text lässt unbeantwortet, ob und inwieweit bei bereits laufenden Projekten im Rahmen von Weiterentwicklungen eine Befassung der Bundesrechenzentrum GmbH zu erfolgen hätte, zumal das Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar nach Kundmachung des Gesetzes vorgesehen ist.

Zu den Abs. 3 bis 5:

Der Auftraggeber für Entwicklung und Betrieb von IT-Lösungen sowie die Verrechnung der Kosten auf die Ressorts werden vom BKA (im Einvernehmen mit dem BMF) im Verordnungsweg gem. § 3 Abs. 1 festgelegt. Damit wird den Ressorts die **Kostenverantwortung** für Bereiche auferlegt, die – da einseitig von BKA/BMF festgelegt – ihrer **Ingenenz und Mitsprache entzogen** sind. Nicht zuletzt im Sinne der **Zusammenführung von Leistungs- und Ressourcenverantwortung** könnte hier auch eine Kostentragung nur durch den Auftraggeber in Betracht gezogen werden. Alternative wäre die Beauftragung und Festlegung des Verrechnungsmodells im Einvernehmen mit allen betroffenen Ressorts.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt